



TURNVEREIN EGLISAU

VEREINSSTATUTEN

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name Der Turnverein Eglisau ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8193 Eglisau

1.3 Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral..

1.4 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen Dem Verein gehören folgende Unterriegen an:
Volleyballriege, Geräteturnen, Muki-Turnen, Kinderturnen, Meitlriege und Jugendriege.
Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Beschluß der GV gebildet werden.

2.2 Reglemente Die Unterriegen haben eigene Reglemente, welche auf Antrag der Riegen oder des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können. Diese Reglemente dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Die Unterriegen verwalten sich selbst gemäß ihren eigenen Reglementen und stehen lediglich unter der Obhut des TV. Der Vorstand des Turnvereins ist nicht für das Budget der jeweiligen Riegen verantwortlich.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner
- Jungturner
- Mittturner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

- 3.2. Aktivmitglieder** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Vorher gelten die Mädchen und Jungen im Turnverein als Jungturner.
Zwingend (gem.STV) als Aktivmitglieder aufzunehmen sind alle Leiter, welche nicht aktiv im TV mitturnen. Details siehe Reglement.
- 3.3. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben.
- 3.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6. Unterriegen** Der Verein betreut eine Mädchen- und Jugendriege, das Kinderturnen, die MUKI-Riege sowie die Volleyballriege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes oder der Riegen durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- 3.7. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.8. Austritt** Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann nur per Generalversammlung erfolgen und muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.9. Streichung
Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie der Riegenvertreter sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen sowie als Revisoren wählbar. Passivmitglieder/Gönner/Jungturner/Mittturner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Besuchspflicht Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4. Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV (in Absprache mit den Riegen) jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Vereinsjahres. Der Beitrag muß an der GV oder bis spätestens ende März desselben Jahres bezahlt werden.

4.5. Versicherungspflicht Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

4.6. Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Bei öffentlichen Auftritten/Turnfesten ist das Vereinstenue zu tragen.

Art. 5 Organe

5.1. Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2. Generalversammlung Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Unterriegen
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, aller Leiter, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Ev. Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen (z.B.MR, FR)
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

- 5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Frei-/Ehrenmitglieder obligatorisch. Alle Leiter der Unterriege können an der GV teilnehmen. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung (schriftlich) der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 5.7. Abstimmung Beschlussfassung** Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Turnstand Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Aktivmitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ueber die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Desweiteren müssen die Bilanzen per 31.12. dem Kassier übergeben werden.
- 5.10. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für mindestens 1 Jahr und besteht aus:
- Präsident
 - Aktuar (Verantw. Internet)/Vizepräsident
 - Kassier
 - Techn. Leiter/Oberturner
 - Riegenvertreter
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.
- 5.11. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12.** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder

Zeichnungsbe- rechtigung	Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
5.13. Präsident	Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Unterriegen, Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die obligatorischen Versammlungen des ZTV.
5.14. Vizepräsident	Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident deren Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
5.15. Kassier	Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Der Kassier verpflichtet sich, den Präsidenten über die Liquidität des Vereines zu informieren.
5.16. Aktuar	Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Zudem ist er für den Internet-Auftritt zuständig (diese Aufgabe kann allenfalls delegiert werden).
5.17. Techn. Leiter	Dem techn. Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung der Vorturner. Er erstellt einen Trainingsplan und besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV. Die Stellvertretung des techn. Leiters fällt dem Präsidenten zu. Für die Leiter der Unterriegen gilt das separate Reglement.
5.18. Jugendrie- geleiter	Der Jugendriegeleiter ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er informiert den Präsidenten in regelmäßigen Abständen über den Turnbetrieb. Ferner hat er der Generalversammlung des Vereines einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er besucht die obligatorische Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.
5.19. Riegenvertreter	Der Vertreter der Unterriegen ist verantwortlich für die Führung des MUKI-Turnens, des Kinderturnens, der Meitlriege, sowie der Volleyballgruppe und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der Generalversammlung die schriftlichen Jahresberichte und Jahresrechnungen der obengenannten Riegen vorzulegen.
5.20. Rechnungs- revisoren	Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bücher des TV und aller Unterriegen. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung.

5.21. Kommissionen Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

5.22. Weitere Funktionen Folgende Funktionen werden nach Bedarf an der GV gewählt:

- J+S Coach
- Fähnrich
- Hornträger
- Organisatoren von Anlässen im Jahresprogramm

Für alle Funktionen, mit Ausnahme des J+S Coach (sep.Regeln des J+S), bestimmt der Vorstand den Aufgabenbereich. Wenn nötig, kann der Vorstand ein Mitglied für obengenannte Funktionen bestimmen.

5.23. Archiv Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind vom jeweiligen Amtsinhaber aufzubewahren.

Art. 6 Finanzen (Kassawesen)

6.1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

6.2. Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evt. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

6.3. Vorstandskredit Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

6.4. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

6.5. Mitgliederbeitrag Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Die Beiträge der Unterriegen werden nur nach Absprache mit den Leitern geändert. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder (zahlen den Verbandsbeitrag)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 250.00 bis zu dessen Aenderung durch die GV.

6.6. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 7 Publikation

7.1. Verbandsorgan Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1. Auflösung Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

8.2. Uebergang Im Falle einer Auflösung des Turnvereins ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

8.3. Revision der Statuten Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.4. Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

8.5. Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom September 1924.

8.6. Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. Juni 2004 durch den Turnverein Eglisau genehmigt worden.

Turnverein Eglisau

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

Der Statutenverantwortliche

Ernst Brandenberger